



WERNER KALINKA
Innenpolitischer Sprecher
der CDU-Landtagsfraktion



GERRIT KOCH
Innen- und rechtspolitischer Sprecher
der FDP-Landtagsfraktion

Herrn
Thomas Rother, MdL
Vorsitzender des Innen-
und Rechtsausschusses

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3845

im Hause

Kiel, 14. März 2012

Drs. 17/1663 – Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften

- Änderungsantrag -

Sehr geehrter Herr Rother,

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften, Drucksache 17/1663, beantragen wir, dass der Innen- und Rechtsausschuss dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit den nachstehenden Änderungen empfiehlt:

Nr. 1 (Anordnung von Verwaltungsgemeinschaften)

Die Änderungen in Art. 1 Nr. 1 b), betreffend § 1 Absatz 3 Satz 3 und Sätze 4 bis 6 AO, werden nicht übernommen.

Nr. 2 (Zusammensetzung des Amtsausschusses)

a.)

Die Änderungen in Art. 1 Nr. 6, betreffend § 9 AO, werden nicht übernommen.

b.)

§ 9 Absatz 4 Satz 3 AO erhält folgende neue Fassung:

„In diesem Fall steht der Fraktion oder den Fraktionen das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben.“

Nr. 3 (Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses)

a.)

Die Streichung in Art. 1 Nr. 7 b), betreffend § 10 Absatz 5 Satz 1 AO, wird nicht übernommen.

b.)

§ 10 Abs. 5 Satz 1 AO erhält folgende neue Fassung:

„Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter können an den Sitzungen des Amtsausschusses teilnehmen; für den Ausschluss gilt § 30 Absatz 2 der Gemeindeordnung entsprechend.“

Nr. 4 (Regelungen über Fraktionen)

a.)

Die Änderungen in Art. 2 Nr. 9 b), betreffend § 32a Absatz 3 GO, erfolgen dergestalt, dass § 32a Absatz 3 GO folgenden Wortlaut erhält:

„Nähere Einzelheiten über die innere Ordnung, über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie ihrer Rechte und Pflichten kann die Fraktion durch Geschäftsordnung regeln.“

b.)

Die Änderungen in Art. 2 Nr. 9 c), betreffend § 32a Absatz 4 GO, erfolgen dergestalt, dass § 32a Absatz 4 GO folgende neue Fassung erhält:

„(4) Die Gemeinde kann Zuschüsse zur Erfüllung der Aufgaben für den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand für die Geschäftsführung der Fraktionen gewähren. Dazu zählt auch eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit. Über die ordnungsgemäße Verwendung ist ein Nachweis zu führen.“

Nr. 5 (hauptamtlicher Bürgermeister in Gemeinden über 4.000 Einwohner)

Die Änderungen in Art. 2 Nr. 18 b), betreffend § 48 Absatz 2 GO, werden mit der Änderung aus Umdruck 17/3379 übernommen; § 48 Absatz 2 Satz 4 GO erhält mithin folgende neue Fassung:

„(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 kann in Gemeinden über 4 000 Einwohnerinnen und Einwohner die Gemeindevertretung beschließen, dass eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt wird. Für ihre

oder seine Aufgaben gilt Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretung. § 57 Abs. **3 und 4** und § 15 b Abs. 4 Satz 1 und 2 der Amtsordnung gelten entsprechend.“

Nr. 6 (Wählbarkeitsvoraussetzungen)

a.)

In § 57 Absatz 3 der Gemeindeordnung wird die Zahl „60“ durch die Zahl „62“ ersetzt.

b.)

In § 43 Absatz 2 der Kreisordnung wird die Zahl „60“ durch die Zahl „62“ ersetzt.

c.)

In § 15 b Absatz 3 der Amtsordnung wird die Zahl „60“ durch die Zahl „62“ ersetzt.

Nr. 7 (Wirtschaftliche Betätigung außerhalb Schleswig-Holsteins)

Die Änderungen in Art. 2 Nr. 30 a), betreffend § 101 Absatz 3 GO, erfolgen dergestalt, dass § 101 Absatz 3 GO folgende neue Fassung erhält:

„Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb Schleswig-Holsteins ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zulässig, wenn berechnete Interessen des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein nicht entgegenstehen. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung außerhalb Schleswig-Holsteins ist der obersten Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen; diese kann der wirtschaftlichen Betätigung widersprechen.“

Nr. 8 (Regelung von Weisungsrechten)

Die Änderungen in Art. 2 Nr. 31 a), betreffend § 102 Absatz 4 GO, erfolgen dergestalt, dass § 102 Abs. 4 GO folgende neue Fassung erhält:

„(4) Gehören einer Gemeinde mehr als 50 % der Anteile an einer Gesellschaft, so hat sie darauf hinzuwirken, dass

1. für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt wird,
2. der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,
3. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 107) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.

Sie soll darauf hinwirken, dass geregelt ist, dass die Gemeindevertretung den von der Gemeinde in einer Gesellschaft bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde

gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans Weisungen erteilen kann, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.“

Nr. 9 (Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften)

Die Änderungen in Art. 2 Nr. 33, betreffend § 104 Absatz 1 GO, werden übernommen, wobei § 104 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2. GO folgenden Wortlaut erhält:

„sie sollen im Sinne der Beschlüsse der Gemeindevertretung handeln und haben die Gemeindevertretung über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.“

Nr. 10 (Anzeigepflichten)

Die Änderungen in Art. 2 Nr. 34, betreffend § 108 Absatz 1 GO, werden übernommen, wobei in § 108 Abs. 1 Satz 1 GO

a.)

in Ziffer 7 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt wird,

b.)

in Ziffer 8 das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt wird und

c.)

folgende neue Ziffer 9 eingefügt wird:

„9. sich außerhalb Schleswig-Holsteins wirtschaftlich betätigen,“.

Nr. 11 (Gemeindevertretungsgrößen)

Die Änderungen in Art. 5 Nr. 2, betreffend § 8 GKWG, werden übernommen, wobei in § 8 GKWG jeweils die Zahlen „2 000“ durch „2 500“ ersetzt werden.

Nr. 12 (Zahl der Wahlkreise)

Die Änderung in Art. 5 Nr. 3, betreffend § 9 Absatz 1 GKWG, wird übernommen, wobei zusätzlich in § 9 Absatz 1 und 2 GKWG jeweils die Zahlen „2 000“ durch „2 500“ ersetzt werden.

Nr. 13 (Besoldung d. Bürgermeister)

Die Änderung in Art. 9 Nr. 1 a), betreffend § 5 der Kommunalbesoldungsverordnung, erfolgt dergestalt, dass in § 5 Absatz 1 Nr. 1 die Worte „mit bis zu 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in die Besoldungsgruppe A 13“ durch die Worte

„ohne eigene Verwaltung (§ 48 Abs. 2 Gemeindeordnung) in die Besoldungsgruppe A 13“ ersetzt werden.

Nr. 14 (Neuer Artikel 11)

a.)

Die bisherigen Artikel 11, 12 und 13 rücken in der Nummerierung auf und werden zu den neuen Artikeln 12, 13 und 14.

b.)

Folgender neuer Artikel 11 wird eingefügt:

**„Artikel 11
Änderung des Gesetzes über die
Versorgungsausgleichskasse der
Kommunalverbände in Schleswig-Holstein**

Das Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 30. Mai 1949 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.12.1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 614), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Versorgungsausgleichskasse kann ferner als Teil öffentlich-rechtlicher Personalverwaltung

4. Bezüge (Besoldungen, Vergütungen, Löhne) nach den beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen oder den ihnen entsprechenden Regelungen **und** Kindergeldleistungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewähren **sowie weitere ergänzende Aufgaben (zum Beispiel Personalkostenhochrechnung, Reisekostenabrechnung) durchführen**, sofern das Mitglied oder die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für die die Versorgungsausgleichskasse auftragsweise tätig wird, dies beantragt.“ “

Begründung zu 14 (Neuer Artikel 11):

Derzeit kann die VAK nach der Gesetzeslage den Mitgliedern ihrer Bezügekasse allein Bezüge sowie Kindergeldleistungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewähren.

Das neue IT-Verfahren KoPers soll bis Ende 2012 das auch von der VAK eingesetzte (reine Abrechnungs-)Verfahren PERMIS-A bei den Dataport-Kunden ablösen. Anders als mit dem heutigen Angebot von Dataport wird sich der zukünftige Funktionsumfang eines integrierten Verfahrens (entweder KoPers oder ein Verfahren eines anderen Anbieters) nicht nur auf eine Lösung für die Personalabrechnung beschränken. Vielmehr wird ein neues integriertes Verfahren weitere Aufgaben der Personalverwaltung unterstützen. So umfasst zum Beispiel das neue Basispaket des Verfahrens KoPers neben einem Abrechnungsprogramm (für Tarifbeschäftigte, Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger) insbesondere ein modernes operatives Berichtswesen. Zusatzmodule werden darüber hinaus u. a. Personalkostenhochrechnungen, Reisekostenabrechnungen sowie eine Bewerberverwaltung ermöglichen.

Ohne Ergänzung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein kann die VAK in der Zukunft, falls die Kommunen dies wünschen, keine ergänzenden Aufgaben der Personalverwaltung auftragsweise durchführen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die kommunale Zusammenarbeit gestärkt, indem die kommunale Familie und weitere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Möglichkeit erhalten, die VAK mit der Durchführung von weiteren ergänzenden Personalverwaltungsaufgaben zu beauftragen.

Mit der Ergänzung des § 2 Abs. 3 Nummer 4 des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein wird die VAK ermächtigt, ergänzend zur Gewährung von Bezügen und Kindergeldleistungen weitere - zumeist von dem jeweils genutzten Personalabrechnungsprogramm unterstützten - Personalverwaltungsaufgaben zu übernehmen, sofern die Mitglieder oder die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die die VAK auftragsweise tätig wird, dies beantragen.

Als mögliche ergänzende Aufgaben der Personalverwaltung in diesem Sinne sind neben den im Gesetz bereits genannten Aufgaben der Personalkostenhochrechnung und der Reisekostenabrechnung beispielsweise das operative Berichtswesen sowie die Bewerberverwaltung zu nennen.

Werner Kalinka

Gerrit Koch